



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kals am Großglockner vom 14.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des Aufgrunds des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 128/2024 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Kals am Großglockner erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - Baumassen für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Schuppen und Gärtenhäuschen.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,40 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

- (4) Die Anschlussgebühr für mit einem Wasseranschluss versehenen Camping-Stellplatz beträgt € 120 Euro.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### **§ 3**

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler (Wasserzähler mittels Funkablesesystem) gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Gebühr für den Hauptzähler beträgt monatlich 1,50 Euro. Die Gebühr für den Subzähler (zB Gartenwasserzähler) beträgt monatlich 1,50 Euro.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Benützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung im Jänner jeden Jahres fällig. Die fällige Benützungsg Gebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlung mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung wird eine Teilzahlung im Juni eines jeden Jahres fällig.

### **§ 4**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Die in den § 2 und § 3 angeführten Gebührensätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 %.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 26.03.2024 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Die Bürgermeisterin**

**Erika Rogl**